

# Information Gewässerraum



# Begrüssung durch Gemeindepräsidentin Verena Buol Lüscher

2

Speziell begrüßen wir:

- **Saša Subak** (Projektleiter Raumplanung der Metron AG)



- Einführung in das Thema (Jos Bovens)
- Gesetzlicher Auftrag und  
Umsetzung in der Nutzungsplanung (Saša Subak)
- Nutzung des Gewässerraums (Saša Subak)
- Besitzstandgarantie (Stefan Keller)
- Häufig gestellte Fragen (FAQs) (Jos Bovens)
- Fragen und Diskussion im Plenum
- Nächste Schritte / Abschluss

# Umsetzung Gewässerraum in der Nutzungsplanung

4



- Raum für Gewässer sichern

# Umsetzung Gewässerraum in der Nutzungsplanung

5

Die Gewässerräume dienen ...

- der natürlichen Funktion der Gewässer
- dem Schutz vor Hochwasser
- der Gewässernutzung

# Gesetzlicher Rahmen Gewässerraum



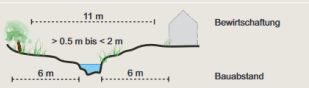
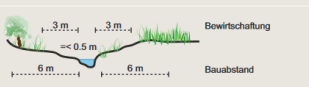

6

## Umsetzung Gewässerschutzgesetz

- Erläuterung Umsetzung Gewässerschutzgesetz
  - Altes Recht: Gewässerabstand nach kantonalem Baugesetz
  - revidiertes Gewässerschutzgesetz des Bundes (2011)
  - Übergangsbestimmungen in der Gewässerschutzverordnung
  - Festlegung Gewässerraum in der Nutzungsplanung
  - Behandlung Bauprojekte und Ausnahmegewilligungen im Baubewilligungsverfahren

# Umsetzung Gewässerraum in der Nutzungsplanung

- Bestimmung Gewässerraum (Vorgehen und Regeln)
  - In der Landwirtschaftszone und im Wald
  - In den Bauzonen

Gewässerbreite/-typ	Gesetzesgrundlage	Schematische Abbildung	extensive Bewirtschaftung (gemäss Art. 41c GSchV)	Abstände für Bauten und Anlagen (gemäss § 6 BauG)	Handlungsbedarf für Gemeinden in der allgemeinen Nutzungsplanung
Flüsse (Rhein, Aare, Reuss, Limmat)	§ 127 Abs. 1 lit. a BauG		Gewässerraum reicht über die Wasseroberfläche und über einen beidseitigen mindestens 15 m breiten Uferstreifen ab Uferlinie		Gewässerraumzonen werden flächenhaft, räumlich konkret und vermasset in den Nutzungsplänen umgesetzt (keine symbolische Darstellung). Die Breite des Gewässerraums beträgt beidseitig mindestens 15 m Uferstreifenbreite plus die Gewässeroberfläche.
≥ 2 m natürliche Breite der Gerinnesohle «mittlere» Bäche	Art. 41a GSchV § 127 Abs. 3 BauG		Breite Gewässerraum gemäss Umsetzung in Nutzungs-/Sondernutzungsplanung		Die jeweilige Breite einer Gewässerraumzone wird gemäss Art. 41a GSchV ermittelt. Gewässerraumzonen werden je Fließgewässerabschnitt flächenhaft und räumlich konkret, in der Regel symmetrisch auf die Bachachse und vermasset in den Nutzungsplänen umgesetzt (keine symbolische Darstellung).
> 0.5 m – < 2 m natürliche Breite der Gerinnesohle «kleine» Bäche	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV § 127 Abs. 1 lit. b BauG		ausserhalb Bauzonen: insgesamt 11 m innerhalb Bauzonen: beidseitig 6 m ab Uferlinie	beidseitig 6 m ab Uferlinie	<b>Innerhalb Bauzonen:</b> Die Gewässerraumzone wird flächenhaft und räumlich konkret, in der Regel symmetrisch auf die Bachachse und vermasset umgesetzt. Diese erfordert womöglich Ergänzungspläne. Die Breite der Gewässerraumzone umfasst mindestens 2 x 6 m plus die tatsächliche Gerinnesohlenbreite. <b>Ausserhalb Bauzonen:</b> Die umzusetzende Breite der Gewässerraumzone beträgt in der Regel 11 m. Zusätzlich ist die Festlegung eines Abstands für Bauten und Anlagen von 6 m gegenüber den Fließgewässern in einer separaten BNO-Bestimmung (keine Plandarstellung) erforderlich.
≤ 0.5 m bestehende Breite der Gerinnesohle «sehr kleine» Bäche (ausserhalb Bauzonen)	§ 127 Abs. 1 <sup>ter</sup> lit. b BauG		beidseitig: 3 m ab Uferlinie Düngeverbot (gemäss ChemRRV) 6 m ab Uferlinie kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (gemäss DZV)	beidseitig 6 m ab Uferlinie	<b>Ausserhalb Bauzonen:</b> Bei sehr kleinen Bächen mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 50 cm über längere Abschnitte kann, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf einen Gewässerraum verzichtet werden (Begründung im Planungsbericht). Der Abstand für Bauten und Anlagen von 6 m sowie die Pufferstreifen gemäss DZV und ChemRRV gelten trotzdem.
eingedolte Bäche (Spezialfall ausserhalb Bauzonen)	§ 127 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 BauG Art. 41c Abs. 6 lit. b GSchV		keine Einschränkung für Bewirtschaftung	gemäss Breite Gewässerraum (beidseitig 6 m ab Innenkante des Eindolungsbauwerks)	Der Kanton Aargau hat auch bei eingedolten Bächen einen Gewässerraum festgelegt. Dessen Breite beträgt 2 x 6 m (je Uferstreifen) plus den Durchmesser (Kaliber) der Bacheleitung. <b>Innerhalb Bauzonen:</b> Für die Umsetzung müssen die genaue Lage der Bacheleitung und ihr Kaliber bestimmt werden. Die Gewässerraumzone wird flächenhaft und räumlich konkret, in der Regel symmetrisch und vermasset umgesetzt. Im Planungsbericht muss auf die verwendeten Datengrundlagen verwiesen werden, damit diese plausibilisiert werden können. <b>Ausserhalb Bauzonen:</b> Es gelten im Grundsatz die gleichen Vorgaben wie bei den eingedolten Bächen innerhalb Bauzonen. Sollten aktuell keinerlei Kenntnisse über Lage und Kaliber einer Bacheleitung vorliegen und eine unmittelbare Erhebung wäre unverhältnismässig, so kann vorerst eine symbolische Umsetzung kombiniert mit einer zugehörigen BNO-Bestimmung erfolgen. Sobald genügend Datengrundlagen vorliegend sind, ist eine Umsetzung mittels überlagerter Gewässerraumzone auch in diesen Fällen nachzuholen/vorzusehen.

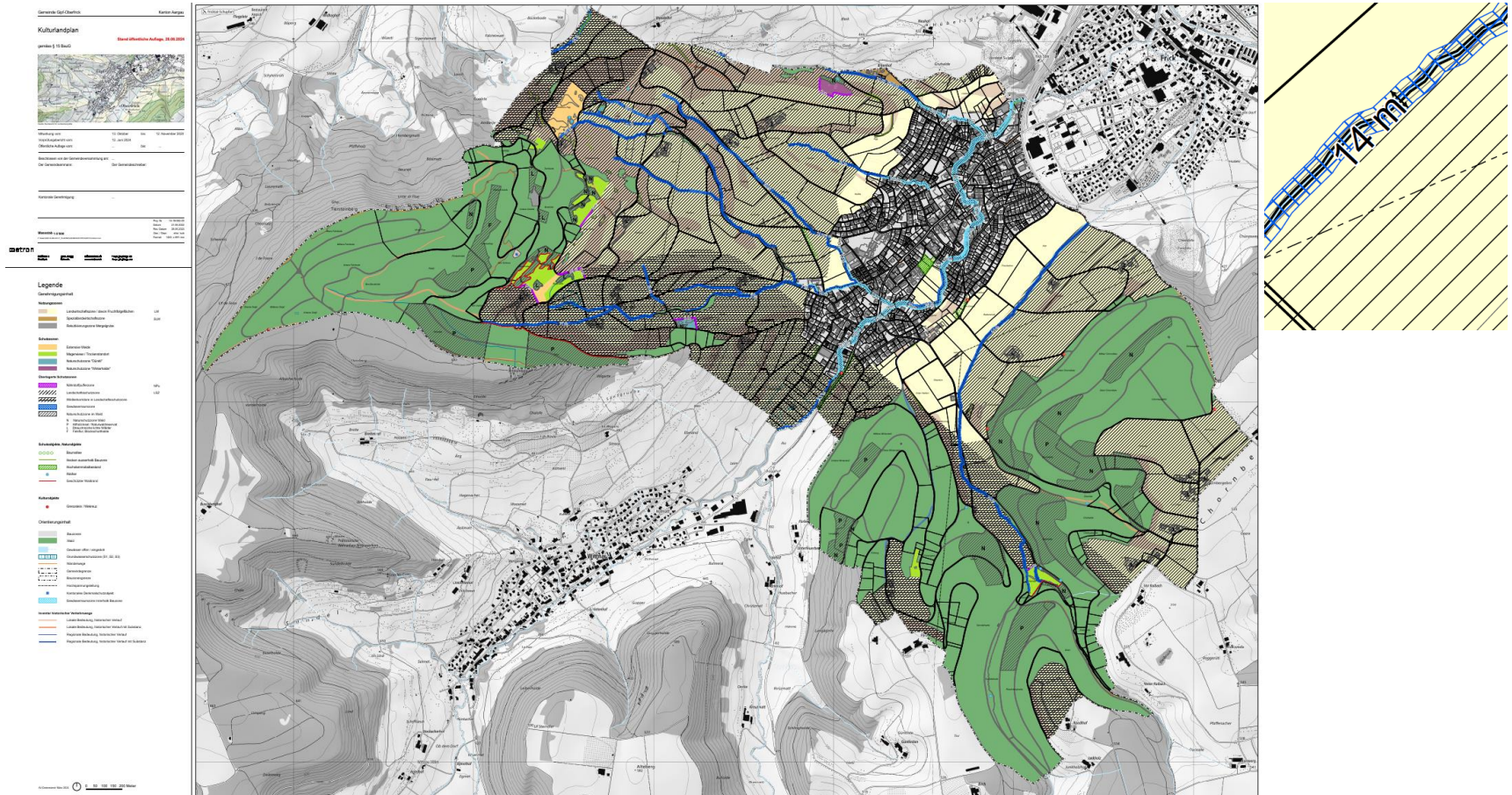






# Umsetzung Gewässerraum in der Nutzungsplanung

## Ausschnitt Kulturlandplan



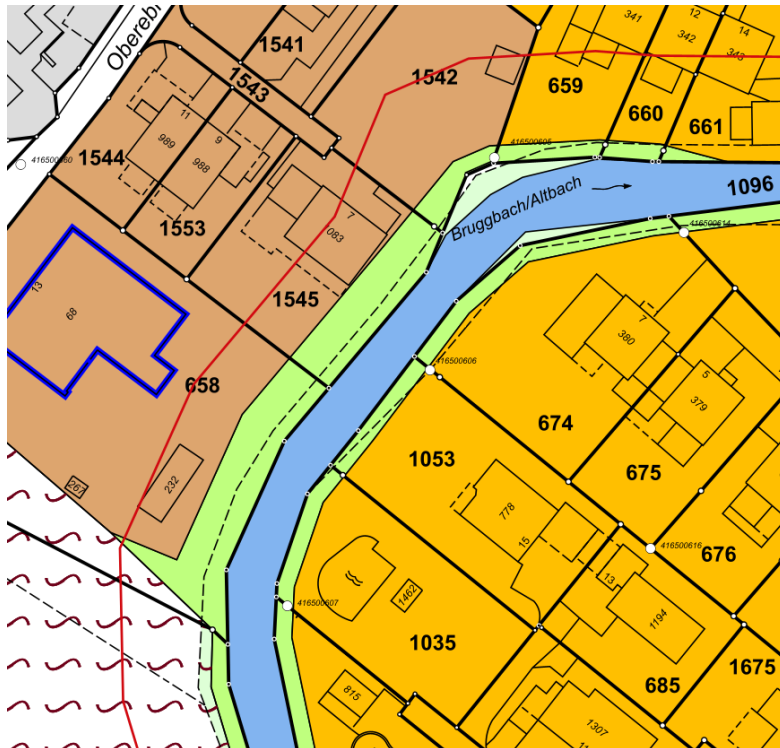
# Aufhebung Uferschutzzone

- Wieso die Uferschutzzone aufgehoben wird und wo
- Positive Folgen der Aufhebung
  - Überlagerung des Gewässerraums auf Grundzonierung
  - Erhöhung der Ausnutzung (AZ) auf der Parzelle

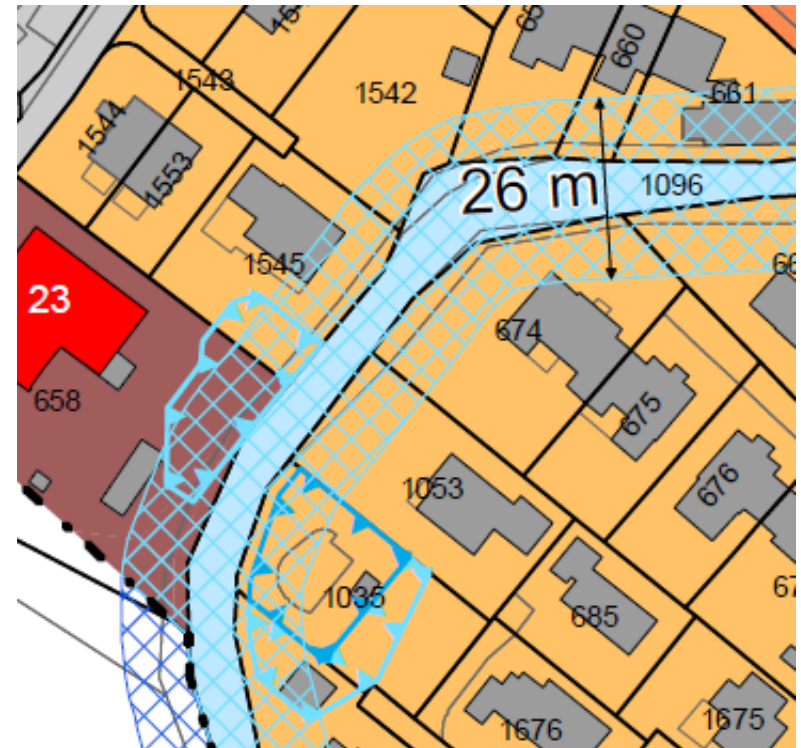
# Aufhebung Uferschutzzone

11

- bisher
  - mit Uferschutzzone
  - Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen



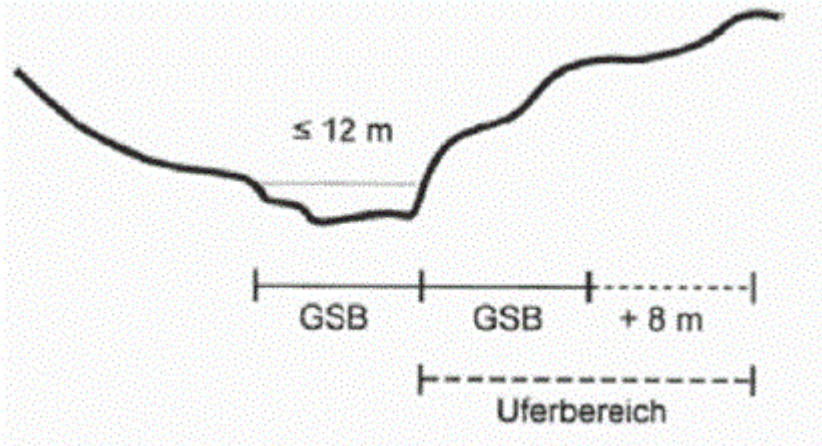
- neu
  - ohne Uferschutzzone
  - zusätzliche Bauzonenfläche
  - definitiver Gewässerraum





# Neuer Gewässerraum / Übergangsbestimmungen

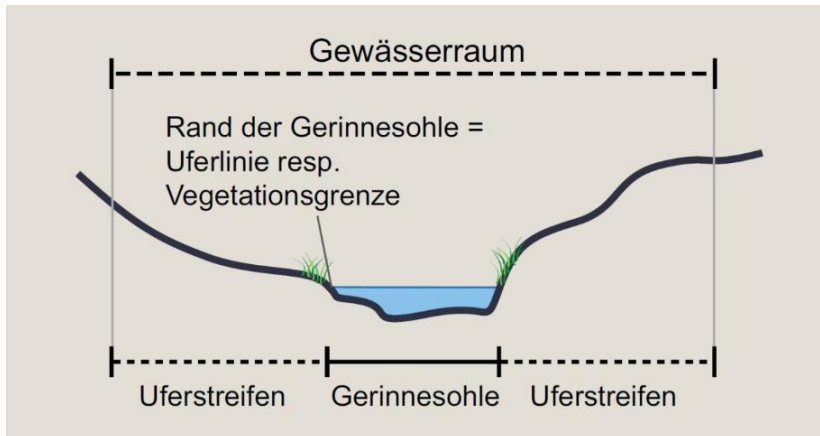
12



Gewässerraum gemäss  
Übergangsbestimmungen

**Bruggbach** (bei 6 Meter Breite)  
→ **34 Meter** ( $[3 \times 6\text{m}] + [2 \times 8\text{m}]$ )

**Mosterbach** (bei 2 Meter Breite)  
→ **22 Meter** ( $[3 \times 2\text{m}] + [2 \times 8\text{m}]$ )



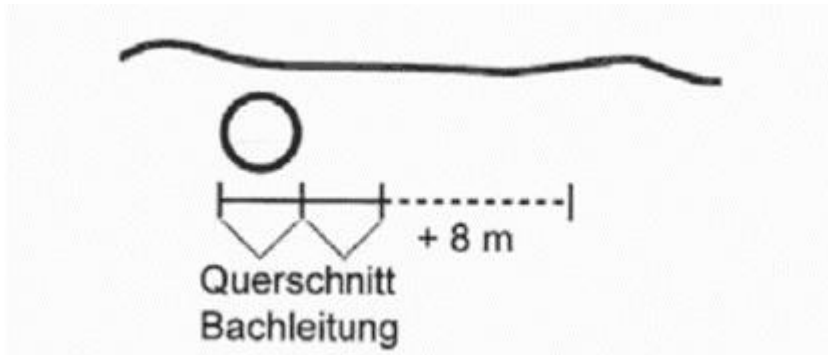
Gewässerraum gemäss  
neuer Nutzungsplanung

**Bruggbach**  
→ **25 bis 26 Meter**

**Mosterbach**  
→ **14 Meter**

# Neuer Gewässerraum / Übergangsbestimmungen

13

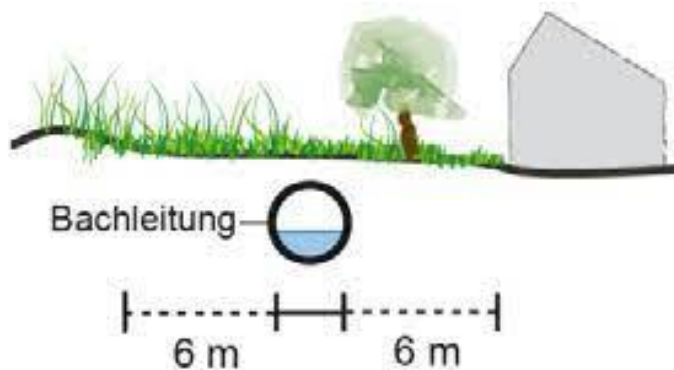


Gewässerraum gemäss  
Übergangsbestimmungen

**Eingedolte Bäche**

(bei 0.8 Meter Durchmesser)

→ **18.4 Meter** ( $[2 \times 8\text{m}] + [3 \times 0.8\text{m}]$ )



Gewässerraum gemäss  
neuer Nutzungsplanung

**Eingedolte Bäche**

→ **12.8 Meter** ( $[2 \times 6\text{m}] + [1 \times 0.8\text{m}]$ )

- **Gemäss Gewässerschutzverordnung, GSchV**  
(Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums)
- **Grundregeln im Gewässerraum:**
  - Im Gewässerraum sind keine Bauten oder Anlagen wie Gebäude, Plätze, Strassen, Zäune, Mauern, Terrainaufschüttungen usw. zugelassen.
  - Im Gewässerraum dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- **Merkblatt: «Leben im Einklang mit Gewässern»**



# Nutzung des Gewässerraums

## Ausnahmemöglichkeiten

15

### Ausnahmemöglichkeiten

gemäss Art. 41c GSchV, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (seit 1. Mai 2017):

- standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen (Abs. 1)
- zonenkonforme Bauten und Anlagen in dicht überbauten Gebieten (Abs. 1 lit. a)
- zonenkonforme Bauten und Anlagen in Baulücken innerhalb von Wohnzonen
- Bauten und Anlagen, mit Besitzstandsschutz

# FAQ zu Bauten und Anlagen im Gewässerraum

16

## □ Ausnahmemöglichkeiten

(gemäss Art. 41c GSchV, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen)

- zonenkonforme Bauten und Anlagen in Baulücken innerhalb von Wohnzonen
- Bei Ausnahmebewilligungen wird die Beeinträchtigung des Gewässerraums individuell festgelegt und bewilligt.



# FAQ zu Bauten und Anlagen im Gewässerraum (1)

- Dürfen im Gewässerraum Bauten und Anlagen erstellt werden?
  - Bauten und Anlagen dürfen ausserhalb des Gewässerraums bis an den Rand des Gewässerraums erstellt werden.
  - Bewilligungsfreie Sitzplätze, Wege, Cheminées, Feuerstellen, Kleinstbauten, Mauern, Zäune, etc. sind ausserhalb des Gewässerraums zu erstellen.
  - Für Gebäudeerweiterungen und Umbauten im Gewässerraum werden Ausnahmbewilligungen im Einzelfall geprüft.
  - Bei Ausnahmbewilligungen wird die Beeinträchtigung des Gewässerraums individuell festgelegt und bewilligt.
  - Der Zugang zum Gewässer muss für Unterhaltsarbeiten gewährleistet sein.
  - Für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.



# FAQ zu Benutzung des Gewässerraums (2)

- Wie darf ich den Gewässerraum nutzen:
  - Die Gewässer dürfen als Freizeit- und Erholungsraum genutzt werden; der Gewässerraum kann also als Spielfläche genutzt werden.
  - Rasenmähen ist möglich.
  - Eine intensive Bewirtschaftung ist nicht zugelassen.
  - Die Pflege des Uferstreifens ist mit dem Gewässerschutzbeauftragten des Kantons abzusprechen

## □ «Leben im Einklang mit Gewässern»

### Abfall und Schnittgut



Durch (Garten-)Abfälle am Ufer können schädliche Stoffe ins Gewässer gelangen. Unter solchen Ablagerungen wachsen keine Pflanzen, sodass kein Schutz gegen Abschwemmungen vorhanden ist. Kompostanlagen müssen daher ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden.

Asthaufen können bei Hochwasser die Gewässer verstopfen. Sie sind nur ausserhalb des Uferbereichs als Unterschlupf für Tiere erwünscht.

### Ufervegetation



Die Büsche und Bäume schützen Gewässer vor Stoffeinträgen, Erwärmung und Ufererosion. Sie sind gesetzlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung des Kantons nicht entfernt werden.

Im Uferbereich dürfen nur einheimische, standortgerechte Pflanzen gepflanzt werden. Nicht-einheimische Arten (z.B. Kirschlorbeer, Thuja oder Sommerflieder) sind nicht erlaubt.

## □ «Leben im Einklang mit Gewässern»

### Chemische Stoffe



Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Gewässerraum ist verboten. Es dürfen auch keine anderen Fremdstoffe (Abfälle, Farbe usw.) ins Wasser gelangen.

Gewässerverschmutzungen (z. B. Pestizide, Javelwasser, Betonabwasser) können zu Fischsterben führen. Bei bestimmten Stoffen wie Schwermetallen oder Pestiziden genügen schon geringe Konzentrationen, um die Wasserlebewesen zu schädigen.

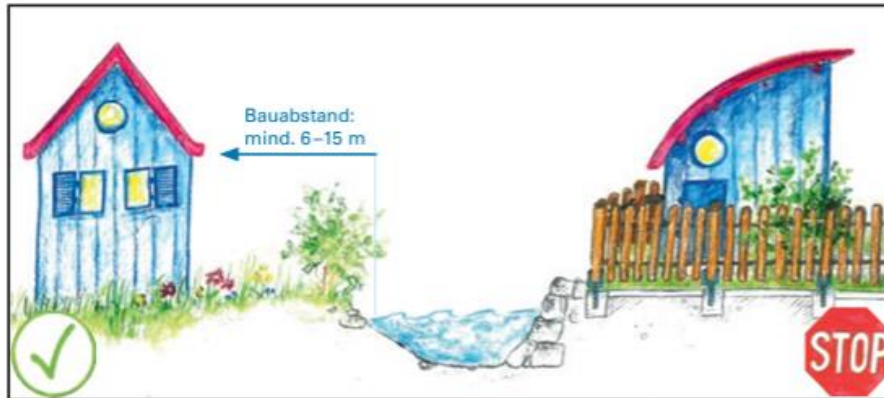
### Wasserentnahme



Für den Normalgebrauch (z. B. zum Pflanzengiessen) darf Wasser entnommen werden. Für grössere Wasserentnahmen (z. B. mit Pumpen) braucht es eine Bewilligung des Kantons. Tiefe Wasserstände und daraus folgende hohe Wassertemperaturen bedeuten Stress für die Fische und andere Lebewesen. Daher wird bei Trockenheit die Entnahme durch den Kanton eingeschränkt.

## □ «Leben im Einklang mit Gewässern»

### Bauen am Gewässer



Der Gewässerraum ist grundsätzlich von allen Bauten und Anlagen freizuhalten. Ausnahmegewilligungen sind nur in Einzelfällen möglich und müssen beim Kanton eingeholt werden. Die Ufer müssen für Unterhaltsarbeiten und die Ausübung der Fischerei zugänglich bleiben.

Klären Sie bei geplanten Bauprojekten in Gewässernähe deshalb die einzuhaltenden Abstände frühzeitig mit der zuständigen Gemeinde ab.

### Anlagen am Gewässer



Neben Gebäuden sind auch kleinere Anlagen (z. B. Wege, Sitzplätze, Terrassen, Zäune, Treppen als Zugänge zum Gewässer, Teiche usw.) an Gewässern nicht erlaubt. Die Gewässer dürfen aber als Freizeit- und Erholungsraum genutzt werden, solange sie dadurch nicht beeinträchtigt werden.



## □ «Leben im Einklang mit Gewässern»

### Ufergestaltung



Improvisierte Ufersicherungen bieten keinen Schutz vor Hochwasser. Sie engen die Abflusskapazität ein und können durch Schwemmholz zum Verschluss von Engstellen führen.

Hochwasserschutzmassnahmen, Ufersicherungen oder die Wiederherstellung von natürlichen Ufern müssen mit Vertretern des Kantons abgesprochen werden und eine Bewilligung ist erforderlich.

### Brücken und Übergänge



Brücken aller Grössen sind wie alle Bauten im Gewässerraum bewilligungspflichtig. Sie müssen den Anforderungen an die Hochwassersicherheit genügen und dürfen die Uferbereiche nicht beeinträchtigen.

Holzplanken über Bächen sind ein Abflusshindernis, können weggespült werden und bei Hochwasser andere Engstellen verschliessen. Als Gewässerübergänge sind sie daher gefährlich und verboten.

## □ Kantonale Besitzstandsgarantie

### für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen

*(gemäss BauG: Altrechtliche Bauten und Anlagen § 68 )*

- Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung
- angemessen Erweiterung, Umbau oder Zweckänderung
- Wiederaufbau bei Zerstörung durch Brand oder andere Katastrophen

# FAQ zu Besitzstandsgarantie im Gewässerraum

24

- Besitzstandsgarantie für:
  - Gärten?
  - Kleinstbauten, die keine Baubewilligung benötigt haben?
- Was heisst rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen – wenn z.B. (noch) keine Baubewilligung nötig war, bzw. vor langer Zeit erstellt?

- Die Runde ist jetzt geöffnet für weitere Fragen?



# Nächste Schritte

26

- 15. Okt. 2024: allgemeine Informationsveranstaltung
- Öffentliche Auflage vom 21. Okt. bis 19. Nov. 2024
- Behandlung allfälliger Einwendungen inkl. Einwendungsverhandlungen
- Antrag zur Genehmigung der allgemeinen Nutzungsplanung an der Gemeindeversammlung
- Behandlung abgewiesenen Einwendungen auf Ebene Kanton
- Genehmigung durch den Regierungsrat

Herzlichen Dank für  
Ihre Teilnahme und Ihr Interesse